

**Vereinssatzungen
des
Kleintierzuchtvereins
Busenbach C 573 e.V.**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen “ Kleintierzuchtverein Busenbach C 573 e.V. “ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Busenbach
3. Der Verein ist Mitglied im Landesverband Badischer Kaninchenzüchter e.V. und im Landesverband Badischer Rassegeflügelzüchter e.V.. Die Mitgliedschaft erstreckt sich auch auf alle über- und untergeordnete Organisationsgliederungen der Landesverbände. Dies sind der Zentralverband Deutscher Kaninchenzüchter (ZDK) der Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG) und der zuständige Kreisverband. Die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Weisungen der genannten Organisationen sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Rassegeflügel- und Rassekaninchenzucht, sowie Tauben und Vögel auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage zum Nutzen der deutschen Volkswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Tiere. Darüber hinaus gilt die Arbeit des Vereins vor allem der Verbesserung der allgemeinen, nicht gewerbsmäßigen Geflügel- und Kaninchenhaltung. Um diesen Zweck und diese Aufgabe zu erreichen, widmet sich der Verein insbesondere:
 - 1.) der allgemeinen Beratung und Aufklärung über neuzeitliche Kleintierzucht und Kleintierhaltung.
 - 2.) der Verbreitung der Rassegeflügel- und Rassenkaninchenzucht, sowie Tauben und Vögel durch entsprechende Werbung, insbesondere durch Abhaltung von Ausstellungen und Förderung der Jugend.
 - 3.) der züchterischen Verbesserung der Rassegeflügel- und Rassekaninchenbestände durch Ausrichtung der Zuchtarbeit im Rahmen der einheitlichen Musterbeschreibung für die einzelnen Gattungen, Rasse und Farbenkontrolle zur Erreichung bestimmter Zuchtziele, vor allem zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Rassegeflügels und der Rassekaninchen, ferner der Pflege des Tierschutzgedankens.
2. Der Verein hält sich frei von parteipolitischen und rassischen Bestrebungen.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für

- satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstige Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
4. Sie haben keinen Anspruch auf Anteil aus dem Vereinsvermögen.
 5. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

Der Verein hat als ordentliche Mitglieder:

- 1) aktive Mitglieder über 18 Jahren (Züchter)
- 2) Jugendliche ab 8 Jahren (Jungzüchter)
- 3) Passive Mitglieder über 18 Jahren

§ 4

1. Wer Mitglied werden will, legt eine Beitrittserklärung vor. Es genügt auch eine mündliche Absprache. Bei Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür abzugeben.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - 1) durch Austritt
 - 2) durch Ausschluss (§11)
 - 3) durch Tod
5. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens 4 (vier) Wochen zuvor dem Vorstand anzuzeigen. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

§ 5

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und, soweit sie nicht selbst Zuchtplatzzinhaber sind, die vereinseigene Zuchtanlage zu den üblichen Tageszeiten aufzusuchen. Der Zutritt zu den Zuchtplätzen ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Züchters gestattet.
2. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins aktiven Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
3. Für die Pächter von Zuchtplätzen in der vereinseigenen Zuchtanlage, gelten die besonderen Bestimmungen des Pachtvertrages.
4. Mitglieder über 18 Jahren haben Sitz und Stimme in der Mitglieder- und Jahreshauptversammlung, sowie aktives und über 18 Jahren passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
5. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 6

Ehrungen

1. Der Verein kennt als ordentliche Ehrung die silberne und die goldene Vereinsnadel.
Es werden verliehen:
 - a) die silberne Vereinsnadel nach mehr als 15-jähriger ununterbrochener aktiver Mitgliedschaft, oder sonst nach 25 Mitgliedsjahren (frühestens gerechnet ab dem 10. Lebensjahr).
 - b) die goldene Vereinsnadel nach mehr als 30-jähriger ununterbrochenen aktiver Mitgliedschaft, oder sonst nach 40 Mitgliedsjahren.
2. Nach 40 Mitgliedjahren kann das Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden.
3. Daneben kann der Verein nach jeweiligen Ermessen besondere Ehrungen vornehmen.
4. Bei Verleihung von Ehrungen für besondere Verdienste, muss als Ermessungsgrundlage eine mindestens 10-jährige ununterbrochene Tätigkeit für den Verein dienen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Jahreshauptversammlung
- 2) die Vorstandschaft
- 3) der Vorstand

§ 8

Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Zu ihren Aufgaben gehört:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft
 - c) Wahl des Vorstands, der Beisitzer, der Zuchtwerbewarte, des Platzwartes, des Hallenwartes und der Revisoren, letztere sollten alle zwei Jahre wechseln
 - d) die Beschlussfähigkeit über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
 - e) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - g) Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Jahreshauptversammlung hat alljährlich im ersten Vierteljahr zusammenzutreten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen, oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Ziffer 1 und 3) unter Angabe des Grundes, es schriftlich beantragen. Wahlen sind in der Regel in der ordentlichen Jahreshauptversammlung durchzuführen.

3. Der Vorsitzende oder sein Beauftragter gibt den Tagungsort, die Zeit und die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung mindestens zwei Wochen vorher jedem Mitglied bekannt.
4. Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
5. Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit, auch im 2. Wahlgang, entscheidet das Los. Stimmenthaltungen zählen als Ablehnung.
7. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
8. Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
9. Sie Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 9

Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - 1) dem Vorstand (siehe § 10)
 - 2) zwei Beisitzern
 - 3) je einen Zuchtwerbewart für Geflügel und Kaninchen
 - 4) Jugendleiter
 - 5) Tätowierer
 - 6) Vereinskiener
 - 7) Platzwart
 - 8) Hallenwart
2. Die Vorstandschaft ist zuständig für die
 - a) Beschlussfassung über finanzielle Dinge
 - b) Beratung über laufende Vereinsangelegenheiten
 - c) Vergabe von Zuchtplätzen und Festsetzung von Pachten
 - d) Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden gegen Strafen
 - e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen.
3. Die Vorstandschaft wird vom 1. Vorsitzenden, oder seinen Beauftragten nach Bedarf einberufen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
4. Die Zuchtwerbewarte beraten in allen die Kleintierzucht betreffenden Fragen.
5. Der Platzwart ist für Ordnung und Sauberkeit in der vereinseigenen Zuchtanlage verantwortlich. Der Hallenwart unterhält und beaufsichtigt die vereinseigenen Gebäude und die daran untergebrachten Gegenstände.

§ 10

Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassier
2. Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung die Jahreshauptversammlung oder die Vorstandschaft zuständig ist.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 (drei) Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt.
4. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
5. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand nach Bedarf kurzfristig ein und leitet seine Sitzungen. Er führt die Geschäfte des Vereins und erhält die Verbindung zu Verbänden und anderen Vereinen aufrecht.
6. Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Protokolle an.
7. Der Kassier führt die Kassengeschäfte. Er ist für den ordnungsmäßigen Eingang der Mitgliedsbeiträge und Pachten verantwortlich.

§ 11

Strafen

1. Wer gegen die Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüsse der Jahreshauptversammlung , der Vorstandschaft oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit
 - 1) Verwarnung
 - 2) Ausschluss
2. Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Eine Strafe ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen.
3. Gegen diesen Bescheid, steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach der Eröffnung der Strafe beim 1. Vorsitzenden einzureichen, andernfalls wird die Strafe unanfechtbar wirksam.
Die Vorstandschaft hat die Beschwerde binnen einer Woche nach ihrem Eingang zu behandeln. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Mitglieder über 18 Jahren beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Waldbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (z.B. Kindergarten und Rote Kreuz) zu verwenden hat.

§ 13

Beschlüsse über Satzungsänderung bei Auflösung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannter gemeinnützliche Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der außerordentlichen Jahre Hauptversammlung am 04. Januar 1974 beschlossen.

Busenbach, den 04. Januar 1974

Die Änderung der Paragraphen 1 und 12 erfolgte in der Jahreshauptversammlung vom 28. Januar 1984.